

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

12.06.2014

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

12.06.2014

Entscheidung

Bestellung der Vertreter der Stadt Coesfeld in Organe Dritter

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen, gemäß § 113 GO NRW die u.a. Vertreter in das nachfolgend genannte Organ der folgenden Gesellschaft zu wählen:

Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH

Zu den entsandten Mitgliedern gehören gemäß dem Gesellschaftsvertrag auch der Bürgermeister und der Kämmerer der Stadt Coesfeld:

1.	Bürgermeister Heinz Öhmann
2.	Kämmerer Manfred Schlickmann

1. CDU	Rudolf Entrup
2. CDU	Richard Bolwerk
3. CDU	Gerrit Tranel
4. CDU	Wilhelm Korth
5. CDU	Stephan Beck
6. Pro C.	Günter Hallay
7. Pro C.	Uwe Hesse
8. SPD	Thomas Stallmeyer
9. SPD	Horst Schürhoff
10. Grüne	Erich Prinz (skB)
11. FDP	Elisabeth Borgert
12. AfC/Fam.	Margret Woltering

Vertreter des Gesamtbetriebsrates der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH:

1.	Frau Petra Spangenberg
2.	Herrn Herbert Hölscher

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, gemäß § 113 GO NRW die nachfolgend genannten Vertreter in das u.a. Organ der folgenden Gesellschaft zu bestellen:

Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH

Vertreter	persönlicher Vertreter
Bürgermeister Heinz Öhmann	Erster Beigeordneter Thomas Backes

Beschlussvorschlag 3:

Es wird beschlossen, gemäß § 113 GO NRW die nachfolgend genannten Vertreter in das u.a. Organ der folgenden Gesellschaft zu bestellen:

Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Coesfeld GmbH

Vertreter	persönlicher Vertreter
Bürgermeister Heinz Öhmann	Erster Beigeordneter Thomas Backes

Beschlussvorschlag 4:

Es wird beschlossen, gemäß § 113 GO NRW die nachfolgend genannten Vertreter in das u.a. Organ der folgenden Gesellschaft zu bestellen:

Gesellschafterversammlung der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld mbH

Vertreter	persönlicher Vertreter
Bürgermeister Heinz Öhmann	Erster Beigeordneter Thomas Backes

Beschlussvorschlag 5:

Es wird beschlossen, gemäß § 113 GO NRW die nachfolgend genannten Vertreter in das u.a. Organ der folgenden Gesellschaft zu bestellen:

Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft

Vertreter
Ratsmitglied

Beschlussvorschlag 6.1:

Es wird beschlossen, gemäß § 113 GO NRW den nachfolgend genannten Vertreter als **stimmberechtigtes Mitglied** in das nachfolgend benannte Organ der folgenden Gesellschaft zu bestellen:

Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH

Vertreter

persönlicher Vertreter

1.	
----	--

Beschlussvorschlag 6.2:

Es wird beschlossen, gemäß § 113 GO NRW nachfolgend genannte Vertreter als **nicht stimmberechtigte Mitglieder** in das nachfolgend benannte Organ der folgenden Gesellschaft zu bestellen:

Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH

Vertreter

persönlicher Vertreter

1. Bürgermeister Heinz Öhmann	Erster Beigeordneter Thomas Backes
2.	

Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter **müssen Mitglieder des Rates oder Bedienstete der Stadt Coesfeld** sein (§ 10 Abs. 1 S. 1 u. 2 des Gesellschaftsvertrages).

Beschlussvorschlag 7:

Es wird beschlossen, gemäß § 113 GO NRW die nachfolgend genannten Vertreter in das u.a. Organ des nachfolgenden eingetragenen Vereins zu bestellen:

Mitgliederversammlung der Lokalen Aktionsgruppe Region Baumberge e.V.

Vertreter

1. Bürgermeister Heinz Öhmann (kraft Satzung)
2. Ratsmitglied

Beschlussvorschlag 8:

Es wird beschlossen, gemäß § 113 GO NRW die nachfolgend genannten Vertreter in das u.a. Organ des nachfolgenden eingetragenen Vereins zu bestellen:

Mitgliederversammlung Münsterland e.V.

Vertreter

persönlicher Vertreter

Bürgermeister Heinz Öhmann	Dorothee Heitz
----------------------------	----------------

Beschlussvorschlag 9:

Es wird beschlossen, gemäß § 113 GO NRW die nachfolgend genannten Vertreter in das u.a. Organ des nachfolgenden eingetragenen Vereins zu wählen:

Mitgliederversammlung des EUREGIO e.V.

Vertreter

persönlicher Vertreter

1. Bürgermeister Heinz Öhmann	Beigeordneter Dr. Thomas Robers
2.	

Beschlussvorschlag 10:

Es wird beschlossen, gemäß § 113 GO NRW die nachfolgend genannten Vertreter in das u.a. Organ des nachfolgenden Verbandes zu wählen:

Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Vertreter

1. Bürgermeister Heinz Öhmann
2.
3.
4.
5.
6.

Beschlussvorschlag 11:

Es wird beschlossen, gemäß § 113 GO NRW die nachfolgend genannten Vertreter in das u.a. Organ des nachfolgenden Verbandes zu bestellen:

Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW e.V.

Vertreter

persönlicher Vertreter

Erster Beigeordneter Thomas Backes	Dr. Mechtilde Boland-Theißen
------------------------------------	------------------------------

Beschlussvorschlag 12:

Es wird beschlossen, gemäß § 113 GO NRW die nachfolgend genannten Vertreter in das u.a. Organ der nachfolgenden Genossenschaft zu bestellen:

Gesellschafterversammlung der REGIONALE 2016 Agentur GmbH

Vertreter

Bürgermeister Heinz Öhmann

Sachverhalt:

Die Stadt Coesfeld ist vielfach an juristischen Personen und Personenvereinigungen unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Aufgrund dessen hat sie auf der Grundlage der Regelwerke dieser juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Satzungen, Gesellschaftsvertrag etc.) das Recht, Vertreter in deren Organe (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsrat etc.) zu entsenden.

Da die Vertreter vom Rat gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 GO NRW zu bestellen, zu entsenden oder vorzuschlagen sind, bedarf es entsprechender Entscheidungen des Rates. Der Bürgermeister ist dabei stimmberechtigt. Grundsätzlich kann der Rat nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellen will. Insbesondere braucht er grundsätzlich nicht zwingend Mitglieder des Rates zu bestellen, sofern nicht das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

Vornehmlich hat der Rat die Vorschriften der §§ 113 und 50 Abs. 4 GO NRW zu beachten. Danach gelten folgende Grundsätze:

- Sofern die Stadt nur einen Vertreter zu bestellen hat, entscheidet der Rat durch einfachen Mehrheitsbeschluss (§ 113 Abs. 2 GO NRW). Er entscheidet in der Vertreterauswahl nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Wahl findet nicht statt, da das Gesetz für diesen Fall keine Wahl sondern eine Bestellung vorsieht und § 50 Abs. 4 GO NRW nicht greift.
- Sofern zwei oder mehr Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt dazu zählen. Der Rat ist verpflichtet, den Bürgermeister oder den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten zu benennen.

Gemäß ausdrücklicher Anordnung des § 50 Abs. 4 GO NRW ist in diesem Fall – anders als im Fall der Bestellung nur eines Vertreters – das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW für die Vertreter durchzuführen.

Der Rat kann seine Bestellungs- und Vorschlagsrechte durch einheitlichen Wahlvorschlag oder Verhältniswahl ausüben.